

## ANLAGE ZUM DORFERNEUERUNGSVERFAHREN RUPPMANNSBURG 2

### 10. Hinweise zu Umweltverträglichkeit und Eingriffsregelung

Wenn Vorhaben unmittelbare oder mittelbare erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter

- \* Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- \* Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- \* Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- \* kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

bzw. deren Wechselwirkungen führen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Grundlage hierfür ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Auf Antrag des Verfahrensträgers wird die Notwendigkeit über eine Umweltverträglichkeitsprüfung von den zuständigen Behörden festgestellt.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, § 14, sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind gem. § 13 BNatSchG vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Ziele und Maßnahmen einer Dorferneuerung sind auch stets eine Erhaltung und Aufwertung der ökologischen und kulturellen Gegebenheiten. Die Grünordnungsplanung zu den einzelnen Maßnahmen ist ein wichtiger Bestandteil der Dorferneuerungsverfahren. Entsiegelungsmaßnahmen und die Gestaltung der Ortsränder und –eingänge sind ebenfalls Bestandteil der Dorferneuerungsplanungen. Im Regelfall erfolgen deshalb keine erheblichen Eingriffe in naturnahe oder naturschutzfachlich gesicherte Strukturen.

Generell zu überprüfen wäre im Einzelfall bei der evtl. Erstellung von Konzepten für die Innenentwicklung bzw. evtl. Innenbereichssatzungen, ob die Eingriffsregelung anzuwenden ist. Im Einzelfall ist zudem insbesondere bei Maßnahmen an den Ortsrändern zu überprüfen, ob die Flächen bereits dem Außenbereich zuzurechnen sind und damit ggf. die Eingriffsregelung anzuwenden ist.

Evtl. nötige Gehölzrodungen sind zwischen dem 01.10. und dem 29.02. auszuführen, um artenschutzrechtliche Verbotbestände zu vermeiden. Größere Bäume sind nur nach vorheriger Überprüfung betreffend etwaiger Baumhöhlen und ggf. hierzu mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegter Maßnahmen zu beseitigen. Bei Baumaßnahmen sind Baumschutzmaßnahmen gem. DIN 18920 – ‚Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen‘ durchzuführen. Im Bereich großer zu erhaltender Bäume in unmittelbarer Nähe zu Baumaßnahmen (z.B. Bäume am direkten Straßenrand bei Baumaßnahmen an der Straße) sollte zudem eine ökologische Baubegleitung eingesetzt werden.

## ANLAGE ZUM DORFERNEUERUNGSVERFAHREN RUPPMANNSBURG 2

In Bezug auf die vorgesehenen Maßnahmen ist bei den einzelnen Dörfern folgender Sachverhalt gegeben:

### Reichersdorf:

Die vorgesehenen Maßnahmen betreffen nach derzeitigem Stand keine geschützten Biotop oder Flächen. Nach jetzigem Planungsstand ist die Umweltverträglichkeit der Planungen gegeben.

Es werden nach derzeitigem Stand keine neuen Flächen für die weitere Ortsentwicklung in Anspruch genommen.

Die im ursprünglichen Dorferneuerungsplan angedachte Gestaltung des Angergartens am westlichen Ortsrand mit evtl. Anlage eines Friedhofs in einem Teilbereich ist mittlerweile nicht mehr aktuell.

### Ruppmannsburg:

Die vorgesehenen Maßnahmen betreffen nach derzeitigem Stand keine geschützten Biotop oder Flächen. Nach jetzigem Planungsstand ist die Umweltverträglichkeit der Planungen gegeben.

Es werden nach derzeitigem Stand keine neuen Flächen für die weitere Ortsentwicklung in Anspruch genommen.

Die angedachte Maßnahme zur Regenwasserrückhaltung mit kombiniertem Multifunktionsplatz am nördlichen Ortsrand betrifft eine intensiv genutzte, landwirtschaftliche Wiese. Umfangreichere Versiegelungen sind hier nicht geplant.

### Reinwarzhofen:

Die vorgesehenen Maßnahmen betreffen nach derzeitigem Stand keine geschützten Biotop oder Flächen. Nach jetzigem Planungsstand ist die Umweltverträglichkeit der Planungen gegeben. Es werden nach derzeitigem Stand keine neuen Flächen für die weitere Ortsentwicklung in Anspruch genommen.

Der im Dorferneuerungsplan angedachte Dorf- und Festplatz am östlichen Ortsrand befindet sich auf einer Wiese und wurde bereits in der Vergangenheit als Festwiese genutzt. Umfangreichere Versiegelungen sind hier nicht geplant. Der rückwärtige Erschließungsweg befindet sich auf vorhandener Trasse.

Aufgestellt:  
Ellingen, 28.01.2019

Tanja Strauch  
Landschaftsarchitektin